

# **FREUNDESKREIS ZELTLAGER LANDENHAUSEN -VEREINSSATZUNG-**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Zeltlager Landenhausen e.V.“ (im folgenden „Freundeskreis“ genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Plön und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Freundeskreis Zeltlager Landenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Freundeskreises ist die Unterstützung und Förderung des Zeltlagers Landenhausen als Freizeitmaßnahme des Kreises Plön. Ziel und Satzungszweck werden insbesondere verwirklicht durch die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Zeltlagermaßnahme Landenhausen in Form von zweckgebundenen Sach- und Geldzuwendungen. Das ehrenamtliche Betreuungspersonal erhält ausdrücklich keine persönlichen finanziellen Entgelte.
- (3) Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Freundeskreis steht grundsätzlich allen Förderinnen und Förderern des Zeltlagers Landenhausen offen, insbesondere dem Kreis der ehemaligen und derzeitigen Betreuerinnen und Betreuer. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Beitritt ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu bekunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist nach Entscheidung des Vorstandes wirksam.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird sofort nach Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist einmal im Kalenderjahr auf das Konto des Freundeskreises einzuzahlen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung  
und - der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähiges Gremium und findet regelmäßig einmal jährlich statt. Der Vorstand hat hierzu 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftwart nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit.

(4) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die genehmigte

Tagesordnung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Auf der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Kassenbericht, aus dem die Verwendung der Finanzmittel zu ersehen ist. Auf der Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die konkrete Mittelzuweisung entsprechend der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Kassenwart/in, einer/einem Schriftwart/in und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich die/der 1. Vorsitzende den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vor Ablauf der Amtsdauer kann der Vorstand nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

### **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Der Freundeskreis Zeltlager Landenhausen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung als eingetragener Verein aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Freundeskreises fällt das Vermögen des Freundeskreises an den Kreis Plön, ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke für die Jugendarbeit, vorrangig für die Zeltlagermaßnahme Landenhausen.

Plön, den 07. Mai 2010

PAGE

PAGE 1